

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

A 619/2017

Amt: - 65 -

BeschlAusf.: - 65 -

Datum: 22.11.2017

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Böcking				
Amtsleiter	RPA			

Den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion leite ich an die zuständigen Ausschüsse weiter.

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	05.12.2017	beschließend
---------------------------------------	------------	--------------

Betrifft: **Antrag bzgl. Einbringung von Planungsmitteln für das Jahr 2018 bzgl. verkehrstechnischer Maßnahmen in E.- Liblar Carl-Schurz Straße / Köttinger Straße**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: ca. 50.000	Erträge in €: derzeit unbekannt	Kostenträger: Stadt Erftstadt	Sachkonto:
Folgekosten in €: derzeit unbekannt	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung: 2018	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt: derzeit unbekannt	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Jahr 2018 sind bereits im Entwurf des Haushaltes 2018 Planungsmittel für verkehrstechnische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Masterplan Liblar enthalten. Es ist sicherlich zweckmäßig weitere 50.000,00 € für detailliertere und konkretere Betrachtungen/ Planungs- und Vermessungsleistungen auch außerhalb des Masterplans für den Bereich Carl-Schurz Straße/ Köttinger Straße einzustellen.

Hiermit können kurzfristig erforderliche Aufgaben zielführend umgesetzt werden.

Entsprechend einer groben Schätzung habe ich den Mittelbedarf auf ca. 50.000,00 € veranschlagt.

Dieser Ansatz ist noch zusätzlich im Entwurf des Haushalts 2018 der Stadt einzustellen.

Seriöse und verbindliche Aussagen zu Fördermöglichkeiten außerhalb des Masterplans kann die Verwaltung erst dann treffen, wenn konkrete und umsetzbare Vorplanungen vorhanden sind.

In Vertretung

(Hallstein)